

Anlage „Entgeltordnung“
zu den Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der
Anlagen SPORT-PARADIES / Bäder

1. Diese Entgeltordnung gilt für die folgenden Einrichtungen:

- SPORTPARADIES, Adenauerallee 118, 45891 Gelsenkirchen
- Hallenbad Buer, Gustav-Bär-Platz 1, 45894 Gelsenkirchen
- Hallenbad Horst, Turfstraße 15, 45889 Gelsenkirchen
- Freibad Jahnplatz, Kanzlerstraße 46, 45883 Gelsenkirchen

2. Für die Nutzung der oben genannten Bäder und seiner Einrichtungen ist ein Entgelt zu entrichten. Die festgesetzten Entgelte sind in der jeweiligen Anlage bzw. im Internet veröffentlicht (www.sportparadies.de und www.baeder-gelsenkirchen.de). Sie sind im Voraus zu entrichten. Die Entgelte für Schwimm- und Aquafitkurse sind unter www.sportparadies.de einsehbar bzw. können im Kassenbereich der jeweiligen Anlage erfragt werden. Die Entgelte sind bei Anmeldung zu zahlen. Im Rahmen der Schwimmkurse hat eine volljährige Begleitperson freien Eintritt.

3. Kinder, Schüler, Studenten sowie Menschen mit Behinderungen erhalten unter Vorlage eines entsprechenden gültigen Nachweises (bspw. Personalausweis, Schüler-, Studenten-Schwerbehindertenausweis) vergünstigten Eintritt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Besucher vom Eintrittsgeld befreit (Kinder unter 3 Jahren, Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen). Näheres ergibt sich aus den veröffentlichten Preislisten. Die Begleitperson für Menschen mit Schwerbehinderung und dem Merkmal B im Ausweis erhält freien Eintritt in die Einrichtung, ohne dass es eines zusätzlichen Ausweises bedarf. Eine Rabattierung auf bereits ermäßigte Eintrittspreise ist ausgeschlossen.

4. Der Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein, die an der Kasse bzw. am Kassenautomaten gelöst werden kann. Eintrittskarten können als Einzel-, Fünfer-, Zehner-, Halbjahres- und Jahreskarte - im Badeparadies zusätzlich als Wertkarte - erworben werden. Die Wertkarte kann für bestimmte Zeitfenster nicht genutzt werden. Diese ergeben sich aus der für das Sportparadies geltenden Preisliste (www.sportparadies.de).

5. Eintrittskarten gelten nur für den Bereich, für den sie gelöst wurden, mit Ausnahme des Badeparadieses. Sofern das Freibad geöffnet ist, berechtigt die Eintrittskarte für das Badeparadies den Besucher zusätzlich zur Nutzung des Freibades.

6. Einzelkarten gelten nur für die einmalige Benutzung der jeweiligen Einrichtung und nur für den Tag, an dem sie gekauft wurden. Eine Rückgabe von Einzelkarten ist nicht möglich. Für verlorene Einzelkarten wird kein Ersatz geleistet. Das Verlassen der Anlage gilt immer als Beendigung der Nutzungszeit.

7. Eintrittskarten können bis zu 1 Stunde vor Beendigung des öffentlichen Schwimmbetriebes gelöst werden.

8. Die Zahlung der Entgelte für den Schwimmunterricht und die Nutzung der Anlagen durch Vereine erfolgt durch eine gesonderte Regelung.

9. Im Rahmen der Öffnungszeiten gelten die Tarife für eine zeitlich unbegrenzte Nutzung der Schwimmbäder und Saunen. Die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH behält sich jedoch das Recht vor, die Nutzungszeiten zu begrenzen.

10. Wer die Leistungen in Anspruch nimmt, ohne ein Entgelt entrichtet zu haben und ohne zur unentgeltlichen Nutzung berechtigt zu sein, hat das Fünffache des für eine Einzelkarte geltenden Tarifes zu zahlen.

11. Wird ein Besucher aufgrund eines Verstoßes gegen die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Anlagen Sportparadies und Bäder des Bades verwiesen, so wird das geleistete Entgelt nicht erstattet.

12. Für Fünfer-, Zehner-, Halbjahres- Jahres- und Wertkarten (Transponderkarten) wird ein Pfand erhoben, dessen Höhe sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt. Das Pfand wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Transponderkarte zurückgezahlt.

13. Fünfer-, Zehner- und Wertkarten sind übertragbar. Eine Erstattung von nicht genutztem Restguthaben erfolgt nicht, ebenso wenig werden einmal gelöste Fünfer-, Zehner- und Wertkarten zurückgenommen.

14. Jahres- und Halbjahreskarten sind nicht übertragbar. Jahres-/Halbjahreskarten ermöglichen die Benutzung der Bäder für die jeweils gewählte Dauer (1 bzw. 1/2 Jahr) ab Kaufdatum und im Rahmen der Öffnungszeiten. Ein Verlust der Jahres-/Halbjahreskarte ist unverzüglich anzuzeigen, damit diese gesperrt werden kann. Jahres-/Halbjahreskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte folglich nicht erstattet.

15. Bei Verlust der in Ziffer 13. und 14. genannten Karten ist ein Ersatz unter der Voraussetzung möglich, dass der Besucher die EPAN Nummer vorlegen kann. Diese ist auf der Kaufquittung vermerkt und dient als Nachweis über den Kauf und bei den Fünfer-, Zehner- und Wertkarten zur Ermittlung des Restguthabens. Es wird daher empfohlen, die Quittung aufzubewahren. Für die Ersatzausstellung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die in den jeweiligen Preislisten genannt ist.

Stand: 17.06.2024